

Spielgruppe Bözingen
Sägefeldweg 14
2504 Biel



Groupe de jeux Boujean
Chemin de la scierie 14
2504 Bienne

Statuten

I Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1

Unter dem Namen „Spielhaus Bözingen“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel-Bözingen.

Art. 2

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Verein bezweckt:

- Den Kontakt zwischen Familien und vorwiegend jüngeren Kindern zu fördern,
- Den Betrieb von Begegnungs- und Spielgruppen für Kinder im Vorkindergartenalter zu organisieren,
- andere Aktivitäten zu organisieren, soweit dafür ein Interesse besteht.

Art. 4

Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge,
- Kostenbeiträge,
- Spenden und sonstige Zuwendungen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

II Mitgliedschaft

Art. 5

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlichrechtliche Körperschaften, welche den Vereinszweck unterstützen und fördern wollen, können Mitglied des Vereins werden. Nur Kinder von Vereinsmitgliedern dürfen eine Begegnungs- oder Spielgruppe besuchen. Aktivitäten im Sinne von Art. 3 lit. c) stehen nur Vereinsmitgliedern offen.

Art. 6

Neue Mitglieder werden jederzeit aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres (vergl. Art. 23 Abs. 2) möglich. Ein Mitglied das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 8

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 9

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils an der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgelegt. Eltern bezahlen den Mitgliederbeitrag einer Einzelperson. Es stehen dem Verein keine weiteren Forderungen gegenüber den Mitgliedern zu. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

III Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- RechnungsrevisorInnen

A. Mitgliederversammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan fällt die Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- Genehmigung des Jahresbudgets,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Wahl von Vorstand, RechnungsrevisorInnen und LeiterInnen (auf Vorschlag des Vorstandes),
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Art. 13

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn die RechnungsrevisorInnen oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch verlangen.

Art. 14

Die Mitglieder werden jeweils vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus unter Zustellung der Traktandenliste schriftlich zu den Versammlungen eingeladen.

Art. 15

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche zuvor an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16

Für Wahlen und Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderung und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

Art 17.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Soweit möglich, sollen die Aktivitätsgruppen je mindestens einen Vertreter in den Vorstand delegieren. Ebenso sollte mindestens ein Vorstandsmitglied aus dem Kreise der betroffenen Eltern stammen.

Art 18.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art 19.

Der Vorstand wird jeweils auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Art 20.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Im übrigen erledigt er alle Angelegenheiten, welche nicht durch Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind u.a. Festlegung der Kostenbeiträge, Verwendung der Mittel. Für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder im Kollektiv mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Art 21.

Der Vorstand kann seine Kompetenz, über die Aufnahme von Kindern in die Spielgruppe zu befinden, an die SpielgruppenleiterInnen delegieren.

C.RechnungsrevisorInnen

Art. 22

Die beiden RevisorInnen, welche nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein dürfen, werden auf ein Jahr gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Art. 23

Die RevisorInnen haben am Ende jedes Vereinsjahres die Jahresrechnung und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Als Vereinsjahr gilt das Schuljahr.

IV Schlussbestimmungen

Art. 24

Im Fall einer Auflösung des Vereins fällt das allfällig vorhandene Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit möglichst ähnlichen Zielsetzungen zu. Genauerer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Art. 25

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 18. Juni 1986 in Kraft.